

MARKTORDNUNG DER STADT HOHENEMS

Gemäß III. Hauptstück der Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194/1994 i.d.g.F. und dem Beschluss des Stadtrates vom 07.02.2012 wird folgende Marktordnung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Marktordnung ist auf folgende Märkte anzuwenden:

- a) Wochenmarkt
- b) Flohmarkt

§ 2 Marktplätze

Als Marktplätze werden bestimmt:

- a) für den Wochenmarkt der Schlossplatz zwischen dem Emsbach, dem Löwensaal, dem Palast und dem Torbogen.
- b) für den Flohmarkt der Parkplatz der C & C Abholgroßmärkte GmbH (Dogro), GStNr. 7551.

§ 3 Markttage und Marktzeiten

- a) Wochenmarkt jeweils am Donnerstag (mit Ausnahme von Feiertagen) von 07.00 – 12.30 Uhr
- b) Flohmarkt jeweils am letzten Sonntag des Monats von März bis Oktober von 07.00 – 17.00 Uhr

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

- 1) Wochenmarkt
Hauptgegenstände: Lebensmittel, rohe Naturprodukte, land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse, Gärtnereiprodukte
Nebengegenstände: alle für den freien Verkehr nach gewerberechtlichen Bestimmungen zugelassenen Waren
- 2) Flohmarkt
Hauptgegenstände: Gebrauchtgegenstände, Raritäten, Sammel- und Liebhaberstücke
Der Verkauf von Neuwaren wird ausdrücklich untersagt!
Nebengegenstände: keine
- 3) Nicht zum Verkauf zugelassene und dennoch angebotene Gegenstände sind auf Verlangen des Marktaufsichtsorganes unverzüglich vom Marktplatz zu entfernen. § 10 dieser Verordnung bleibt dadurch unberührt.

- 4) Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist nur nach vorhergehender Absprache mit dem Marktaufsichtsorgan gestattet.

§ 5

Marktansuchen für den Wochenmarkt

- 1) Ansuchen um Zuweisung eines Standplatzes sind mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Markt beim Amt der Stadt Hohenems, Abteilung Marktwesen, schriftlich einzubringen.
- 2) Das Ansuchen hat den Namen und die Anschrift des Marktfahrers, die Größe des beanspruchten Standplatzes sowie die Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, zu enthalten.

§ 6

Vergabe von Standplätzen für den Wochenmarkt

- 1) Die Vergabe der Standplätze erfolgt nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Flächen und der Art der Gegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, durch zivilrechtlichen Vertrag, in der Regel durch mündliche Zuweisung durch das Marktaufsichtsorgan. Ohne Zuweisung darf kein Standplatz bezogen werden.
- 2) Die Größe der einzelnen Standplätze wird vom Marktaufsichtsorgan unter Bedachtnahme auf die zur Verfügung stehende Fläche nach eigenem Ermessen festgelegt. Die Marktfahrer haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Standplatz oder eine bestimmte Standgröße. Ein zugewiesener Standplatz darf ohne Zustimmung des Marktaufsichtsorganes nicht verändert, ausgedehnt, getauscht oder jemand anderem zur Benützung überlassen werden.
- 3) Die Zuweisung von Standplätzen kann im Einzelfall an Auflagen und Bedingungen geknüpft oder abgelehnt werden, beispielsweise hinsichtlich der Lagerung und Beseitigung von Abfällen, der Lagerung von Waren, der Größe, Ausstattung, Reinhaltung und des äußeren Erscheinungsbildes des Marktstandes sowie der Form von Ankündigungen, insbesondere hinsichtlich des Lärmschutzes.
- 4) Marktfahrer haben sich auf Verlangen den Marktaufsichtsorganen durch entsprechende Dokumente, z. B. des Originalgewerbescheines, auszuweisen.
- 5) Marktfahrer haben ihren Standplatz mit ihrem Namen und Wohnort zu bezeichnen. Sie haben die Preise der von ihnen angebotenen Waren nach Art, Menge und Beschaffenheit unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Rechtsvorschriften deutlich ersichtlich zu machen.
- 6) Wasser- und Stromanschlüsse im städtischen Besitz sind ausschließlich durch Mitarbeiter des städtischen Bauhofes bzw. durch Personen, denen die jeweilige Erlaubnis erteilt wurde, in Betrieb zu nehmen.
- 7) Das Abstellen von Kisten, Körben, Fahrzeugen oder anderen den Marktverkehr hemmenden Gegenständen auf den Verkehrs- und Gehwegen des Marktes sowie das eigenmächtige Benützen leerstehenden Standplätze (z. B. als Parkplatz udgl...) ist untersagt.

